Subventionsreglement (SubR)

vom 22.08.2000 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2026)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1 Begriffe

Art. 1 Empfängerinnen und Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung (Art. 2 SubG [1)])

[1] Die Anstalten nach Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates [2)] gelten nicht als Empfängerinnen ausserhalb der Kantonsverwaltung.

Art. 2 Ausschliesslich von Dritten finanzierte Beiträge (Art. 6 Bst. a SubG [3)])

[1] Die Beiträge, die ausschliesslich von Dritten finanziert werden, sind namentlich:

a) die Beiträge, die aus dem Anteil am Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft und der Gesellschaft der Loterie Romande finanziert werden;

b) die Beiträge, die aus dem Anteil am Alkoholzehntel finanziert werden;

c) die Beiträge für die berufliche Weiterbildung, die mit dem Ertrag aus den Betriebsabgaben für öffentliche Gaststätten finanziert werden;

d) die Beiträge an die Nutztierversicherungsanstalt, die mit dem Ertrag der Viehhandelspatente finanziert werden;

e) die aus dem Spezialfonds für den Jugendschutz finanzierten Beiträge;

f) die aus dem Fonds für das Wild finanzierten Beiträge, abgesehen von denjenigen, die durch Einlagen aus dem Voranschlag gedeckt sind;

1) SGF 616.1
2) SGF 610.1
3) SGF 616.1

g) die aus dem Mehrwertfonds finanzierten Beiträge.

Art. 3 Durch das Bundesrecht vorgeschriebene Beteiligungen (Art. 6 Bst. b SubG [4])

[1] Ein im Bundesrecht vorgesehener Beitrag gilt als vorgeschriebene Beteiligung, wenn der Staat hinsichtlich der Modalitäten für die Gewährung und die Festsetzung der Höhe keinerlei Ermessensspielraum hat.

2 Verzeichnis der Subventionen

Art. 4 Verzeichnis der Subventionen (Art. 7 SubG [5])

[1] Das Verzeichnis der Subventionen ist im Anhang 1 zu diesem Reglement angeführt und wird regelmässig den Gesetzgebungsänderungen angepasst.

3 Grundsätze für die Rechtsetzung

Art. 5 Übereinstimmung der Textentwürfe mit den Grundsätzen (Art. 8 SubG [6])

[1] Die zuständige Direktion prüft in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion zuhanden des Staatsrates, ob die Entwürfe von rechtsetzenden Texten über die Subventionen mit den Grundsätzen des Subventionsgesetzes [7] (das Gesetz) und dieses Reglements übereinstimmen.

[2] Die Erlassentwürfe, die zur Beschlussfassung abgeliefert werden, sowie die Begleittexte zu einem Gesuch um Ermächtigung, ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen, werden mindestens zehn Tage vor dem Termin für die Aufnahme in die Traktandenliste des Staatsrats der Finanzverwaltung unterbreitet.

Art. 6 Vom Staatsrat vorgesehene Finanzhilfen (Art. 9 Abs. 2 SubG [8])

[1] Die Grenzbeträge nach Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes [9] beziehen sich auf die Gesamthöhe der Beträge, die innerhalb eines Jahres gestützt auf dieselbe reglementarische Bestimmung als Finanzhilfen gewährt werden.

4) SGF 616.1
5) SGF 616.1
6) SGF 616.1
7) SGF 616.1
8) SGF 616.1
9) SGF 616.1

Art. 7 Darlehen zu Vorzugsbedingungen (Art. 15 Abs. 1 SubG [10])

[1] Darlehen zu Vorzugsbedingungen sind zinslose Darlehen oder Darlehen zu günstigeren Bedingungen als marktüblich.

Art. 8 Finanzkraft der Empfängerin oder des Empfängers (Art. 16 Abs. 1 SubG [11])

[1] Die Finanzkraft der Empfängerin oder des Empfängers bestimmt sich auf Grund der jeweiligen Lage zum Zeitpunkt, in dem die Behörde über das Subventionsgesuch entscheidet. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung über die Individualbeiträge.

[2] Die Finanzkraft der natürlichen Personen wird hauptsächlich anhand ihres Einkommens, ihres Vermögens und ihrer Aufwendungen, namentlich für den Familienunterhalt beurteilt. Rechnung getragen wird auch dem nutzbaren Ressourcen- und Sparpotenzial.

[3] Die Finanzkraft der Gemeinden bestimmt sich nach ihrem Steuerpotenzialindex.

[4] Die Finanzkraft der übrigen juristischen Personen wird vor allem anhand der Betriebs- und der Bestandesrechnung beurteilt. Rechnung getragen wird auch dem nutzbaren Ressourcen- und Sparpotenzial.

Art. 9 Zeitliche Beschränkung der Gewährung (Art. 19 SubG [12])

[1] Die Finanzhilfen sind wenn immer möglich als Starthilfen vorzusehen.

Art. 10 Anpassung an die finanziellen Möglichkeiten des Staates (Art. 21 Abs. 2 SubG [13])

[1] Die Nettosubventionen für Funktionsausgaben entsprechen den Bruttosubventionen für Funktionsausgaben abzüglich:

a) der Beträge entsprechend den Ausnahmen nach Artikel 6 des Gesetzes [14];

b) der Beteiligungen der Gemeinden und des Bundes an der Finanzierung der Subventionen;

c) der Rückerstattungen und Rückforderungen ausgerichteter Subventionen;

d) der Entnahmen aus von Dritten finanzierten Fonds, sofern mit diesen Entnahmen Subventionen für Funktionsaufgaben finanziert werden.

[10] SGF 616.1
[11] SGF 616.1
[12] SGF 616.1
[13] SGF 616.1
[14] SGF 616.1

[2] Sie ergeben sich aus der Summe der Beträge in den Positionen 3622.600, 3632, 3634, 3635, 3636 und 3637 des Kontenplans des Staates, abzüglich der Budgetpositionen entsprechend Absatz 1 Bst. a–d.

[3] ...

[4] Das kantonale Steueraufkommen entspricht dem Betrag in der Kontenklasse 40 des Kontenplans des Staates.

[5] Sollten die veranschlagten Nettosubventionen die in Artikel 21 Abs. 2 des Gesetzes [15)] festgelegte Obergrenze überschreiten, so beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat vor Ende des auf den betreffenden Voranschlag folgenden Jahres, gesetzliche Bestimmungen über Subventionen zu ändern.

4 Voraussetzungen für die Gewährung und die Verwaltung der Subventionen

Art. 11 Revision und Rechnungslegung (Art. 29 Abs. 2 und 31 Abs. 2 SubG [16)])

[1] Ein Rechnungsprüfungsmandat darf nicht während mehr als sechs Jahren vom selben Organ ausgeübt werden. Es kann ein Pflichtenheft vorgeschrieben werden, in dem die Kontrollarbeiten der Revisionsstelle festgelegt sind.

[2] Die offen gelegten Jahresrechnungen müssen umfassend Aufschluss über die Finanzlage geben. Es kann ein Standardkontenplan vorgeschrieben werden.

Art. 12 Einhaltung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 30 SubG [17)])

[1] Bei kantonalen Subventionen von weniger als 25'000 Franken ist die Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen keine besondere Bedingung für die Gewährung der Subventionen.

Art. 13 Prioritätenordnung (Art. 32 Abs. 2 SubG [18)])

[1] Für die Bearbeitung der Subventionsgesuche wird eine Prioritätenordnung aufgestellt, die die Zielsetzungen der Spezialgesetzgebung berücksichtigt.

15) SGF 616.1
16) SGF 616.1
17) SGF 616.1
18) SGF 616.1

Art. 14 Zinssatz (Art. 33 Abs. 3 und 37 Abs. 3 SubG [19])

[1] Die Zinssätze nach den Artikeln 33 und 37 des Gesetzes [20] entsprechen dem Satz des Verzugszinses gemäss Verordnung der Finanzdirektion über den Bezug der Steuerforderung [21].

Art. 15 Teilzahlungen (Art. 34 SubG [22]) – Subventionen für Funktionsausgaben

[1] Teilzahlungen von periodischen Subventionen für Funktionsausgaben werden in regelmässigen Abständen, die entsprechend den mutmasslichen tatsächlichen Ausgaben im Voraus bestimmt wurden, geleistet.

[2] Der Restbetrag wird nach Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung oder ausnahmsweise auf der Grundlage einer provisorischen Jahresendabrechnung ausgezahlt.

Art. 16 Teilzahlungen (Art. 34 SubG [23]) – Subventionen für Investitionen

[1] Teilzahlungen von Subventionen für Investitionen werden gestützt auf Teilabrechnungen geleistet.

[2] Der Teilzahlungsbetrag ist proportional zum Verhältnis zwischen den gemäss Teilabrechnung anrechenbaren und den gemäss genehmigtem Kostenvoranschlag insgesamt anrechenbaren Ausgaben.

[3] Der Restbetrag wird nach Vorlage und Genehmigung der Schlussabrechnung ausgezahlt.

5 Organisation der periodischen Überprüfung der Subventionen (Art. 35 SubG [24])

Art. 17 Staatsrat

[1] Der Staatsrat setzt eine Koordinationskommission für die periodische Überprüfung der Subventionen (die Kommission) ein und ernennt ihre Mitglieder. Diese Kommission ist administrativ der Finanzdirektion angegliedert.

[2] Der Staatsrat genehmigt die von der Kommission vorgeschlagene Planung der Überprüfungen und legt auf Antrag der Finanzdirektion die Zielsetzungen fest.

[19] SGF 616.1
[20] SGF 616.1
[21] SGF 631.131
[22] SGF 616.1
[23] SGF 616.1
[24] SGF 616.1

Art. 18 Betroffene Direktionen

[1] Die betroffenen Direktionen haben die Überprüfung innerhalb des in der Planung festgesetzten Zeitraums durchzuführen.

[2] Sie schaffen zu diesem Zweck die geeigneten Strukturen.

[3] Sie legen der Kommission zu jeder durchgeführten Überprüfung einen Bericht vor (Prüfungsbericht).

Art. 19 Kommission – Zusammensetzung

[1] Die Kommission besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Zu den Kommissionsmitgliedern gehören namentlich:

a) eine Präsidentin oder ein Präsident, die oder der vom Staatsrat bezeichnet wird;

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder betroffenen Direktion, die oder der die Überprüfung auf Direktionsstufe koordiniert;

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Finanzverwaltung;

d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Gemeinden.

Art. 20 Kommission – Befugnisse

[1] Die Kommission:

a) schlägt die Weisungen zur Durchführung der Überprüfungen und zur Vorlage der Prüfungsberichte vor;

b) sorgt dafür, dass die Überprüfungen entsprechend diesen Weisungen durchgeführt werden;

c) schlägt jedes Jahr zuhanden des Staatsrats einen aktualisierten Überprüfungsplan vor, der sich über vier Jahre erstreckt und angibt, welche Subventionen wie eingehend und zu welchem Zeitpunkt zu überprüfen sind;

d) legt dem Staatsrat über die Finanzdirektion einen Jahresbericht mit den Ergebnissen der durchgeführten Überprüfungen vor und schlägt ihm Massnahmen vor.

Art. 21 Finanzverwaltung

[1] Die Finanzverwaltung:

a) führt das Sekretariat der Kommission;

b) unterstützt die Direktionen beim methodischen Vorgehen zur Durchführung der Überprüfungen;

c) gewährleistet die Ausbildung der betroffenen Personen;

d) begleitet und überwacht die Überprüfungen in Zusammenarbeit mit der Kommission.

[2] Die Finanzverwaltung kann externe Sachverständige beiziehen und sie mit der konzeptuellen und methodischen Unterstützung sowie mit der Durchführung gewisser Untersuchungen beauftragen.

6 Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen (Art. 42 Abs. 2 SubG [25])

[1] Die Finanzdirektion erstellt die vollständige und detaillierte Liste aller im Rechnungsjahr 1999 ausgezahlten Subventionen.

[2] Der Staatsrat bestimmt nach Stellungnahme der Finanzdirektion und der betroffenen Direktionen, welche Subventionen nicht auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen und welche davon beizubehalten sind.

[3] Die zuständigen Direktionen werden mit der Ausarbeitung der Rechtsgrundlagen für diejenigen Subventionen beauftragt, deren Beibehaltung vom Staatsrat bestätigt wurde.

Art. 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

[2] Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 1: Verzeichnis der Subventionen (Art. 4)

[25] SGF 616.1

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
22.08.2000	Erlass	Grunderlass	01.01.2001	BL/AGS 2000 f 525 / d 500
04.12.2001	Anhang 1	Inhalt geändert	01.01.2002	BL/AGS 2001 f 637 / d 648
14.11.2002	Art. 2	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 19	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 21	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Anhang 1	Inhalt geändert	01.01.2003	2002_120
04.02.2003	Art. 19	geändert	01.01.2003	2003_029
15.02.2005	Art. 10	geändert	01.01.2005	2005_015
24.05.2005	Art. 5	geändert	01.01.2006	2005_053
30.08.2005	Anhang 1	Inhalt geändert	01.10.2005	2005_080
14.11.2006	Anhang 1	Inhalt geändert	01.01.2007	2006_143
27.03.2007	Anhang 1	Inhalt geändert	01.03.2007	2007_044
11.02.2008	Art. 10	geändert	01.01.2008	2008_018
11.02.2008	Anhang 1	Inhalt geändert	01.01.2008	2008_018
04.10.2010	Art. 8	geändert	01.01.2011	2010_101
23.11.2010	Anhang 1	Inhalt geändert	01.01.2011	2010_129
30.11.2010	Anhang 1	Inhalt geändert	01.01.2011	2010_153
21.12.2010	Art. 10	geändert	01.01.2011	2010_161
21.06.2011	Art. 10	geändert	01.07.2011	2011_057
21.06.2011	Anhang 1	Inhalt geändert	01.07.2011	2011_057
27.09.2011	Anhang 1	Inhalt geändert	01.10.2011	2011_090
06.03.2012	Anhang 1	Inhalt geändert	01.04.2012	2012_020
06.03.2012	Anhang 1	Inhalt geändert	01.04.2012	2012_021
02.07.2012	Anhang 1	Inhalt geändert	01.08.2012	2012_058
11.12.2012	Anhang 1	Inhalt geändert	01.01.2013	2012_122
04.06.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	01.07.2013	2013_041
08.04.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	01.05.2014	2014_039
27.05.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	01.07.2014	2014_052
19.04.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	01.08.2016	2016_061
21.06.2016	Art. 2	geändert	01.07.2016	2016_088
21.06.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	01.07.2016	2016_088
11.12.2017	Art. 2	geändert	01.01.2018	2017_114
05.06.2018	Anhang 1	Inhalt geändert	01.07.2018	2018_039
09.12.2025	Anhang 1	Inhalt geändert	01.01.2026	2025_108

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	22.08.2000	01.01.2001	BL/AGS 2000 f 525 / d 500
Art. 2	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 2	geändert	21.06.2016	01.07.2016	2016_088
Art. 2	geändert	11.12.2017	01.01.2018	2017_114
Art. 5	geändert	24.05.2005	01.01.2006	2005_053
Art. 8	geändert	04.10.2010	01.01.2011	2010_101
Art. 10	geändert	15.02.2005	01.01.2005	2005_015
Art. 10	geändert	11.02.2008	01.01.2008	2008_018
Art. 10	geändert	21.12.2010	01.01.2011	2010_161

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Art. 10	geändert	21.06.2011	01.07.2011	2011_057
Art. 19	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 19	geändert	04.02.2003	01.01.2003	2003_029
Art. 21	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Anhang 1	Inhalt geändert	04.12.2001	01.01.2002	BL/AGS 2001 f 637 / d 648
Anhang 1	Inhalt geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Anhang 1	Inhalt geändert	30.08.2005	01.10.2005	2005_080
Anhang 1	Inhalt geändert	14.11.2006	01.01.2007	2006_143
Anhang 1	Inhalt geändert	27.03.2007	01.03.2007	2007_044
Anhang 1	Inhalt geändert	11.02.2008	01.01.2008	2008_018
Anhang 1	Inhalt geändert	23.11.2010	01.01.2011	2010_129
Anhang 1	Inhalt geändert	30.11.2010	01.01.2011	2010_153
Anhang 1	Inhalt geändert	21.06.2011	01.07.2011	2011_057
Anhang 1	Inhalt geändert	27.09.2011	01.10.2011	2011_090
Anhang 1	Inhalt geändert	06.03.2012	01.04.2012	2012_020
Anhang 1	Inhalt geändert	06.03.2012	01.04.2012	2012_021
Anhang 1	Inhalt geändert	02.07.2012	01.08.2012	2012_058
Anhang 1	Inhalt geändert	11.12.2012	01.01.2013	2012_122
Anhang 1	Inhalt geändert	04.06.2013	01.07.2013	2013_041
Anhang 1	Inhalt geändert	08.04.2014	01.05.2014	2014_039
Anhang 1	Inhalt geändert	27.05.2014	01.07.2014	2014_052
Anhang 1	Inhalt geändert	19.04.2016	01.08.2016	2016_061
Anhang 1	Inhalt geändert	21.06.2016	01.07.2016	2016_088
Anhang 1	Inhalt geändert	05.06.2018	01.07.2018	2018_039
Anhang 1	Inhalt geändert	09.12.2025	01.01.2026	2025_108

ANHANG 1
Verzeichnis der Subventionen (Art. 4)

(Subventionen in systematischer Reihenfolge nach Erlassen)

Subventionskategorien

FH: Finanzhilfe

A: Abgeltung

IB: Individualbeitrag

10.2	*Gesetz vom 10. Februar 2015 über den Tag der Zweisprachigkeit*	
	Art. 4 Bst. b: Unterstützung von Tätigkeiten, welche die Zweisprachigkeit und das zweisprachige Image des Kantons Freiburg fördern	FH
10.3	*Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Seniorinnen und Senioren (SenG)*	
	Art. 7: Finanzielle Hilfe für Projekte und Leistungen für Seniorinnen und Senioren	FH
10.4	*Gesetz vom 12. Oktober 2017 über Menschen mit Behinderungen (BehG)*	
	Art. 4: Subventionen, die sich aus dem Massnahmenplan des Staates für Menschen mit Behinderungen ergeben	FH
114.22.2	*Gesetz vom 24. März 2011 über die Integration der Migrantinnen und Migranten und die Rassismusprävention*	
	Art. 12 Abs. 1: finanzielle Hilfe für Projekte in den Bereichen Integration und Rassismusprävention	FH
115.1	…	
115.6	*Gesetz vom 22. Juni 2001 über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG)*	
	Art. 2, 3 und 4c: Beitrag an die Wahlkampfkosten	FH
121.1	*Grossratsgesetz vom 6. September 2006*	

	Art. 26 Abs. 4 und 169 sowie Buchstabe C des Anhangs: Beitrag an die Deckung der Sekretariats- und Betriebskosten der Fraktionen	A
130.5	*Ausführungsgesetz vom 8. Oktober 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten*	
	Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 Abs. 1: Übernahme der Kosten der Institutionen, die Aufgaben auf dem Gebiet der Hilfe an Opfer von Straftaten erfüllen, sowie der Kosten für Entschädigungen und Genugtuung	A
132.6	…	
141.1.1	*Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG)*	
	Art. 9: Finanzhilfen für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen	FH
210.1	*Einführungsgesetz vom 10. Februar 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)*	
	Art. 6 Abs. 5: Beitrag an die Finanzierung von Organisationen, die Urheberinnen und Urheber und Opfer von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen betreuen, sowie der von ihnen angebotenen Therapien	FH
	Art. 10: Subventionen an die Ehe- und Familienberatungsstellen	FH
	Art. 12 Abs. 2: Subventionen für die Aufsicht über die Aufnahmeplätze von Pflegekindern	A
411.0.1	*Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG)*	
	Art. 65 Abs. 2: Subventionen an die Gemeinden für die Kosten der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste	A
411.5.1	*Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG)*	
	Art. 37: Beiträge an die Betriebskosten der sonderpädagogischen Einrichtungen	FH
	Art. 39: Beiträge an von anderen Kantonen erbrachte sonderpädagogische Leistungen	FH
412.0.1	*Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht*	

	Art. 71 Abs. 1: Subventionen an Privatschulen	FH
414.4	*Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule*	
	Art. 1 Abs. 1: Beiträge des Kantons an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Schulbauten	A
414.5	…	
420.1	*Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG)*	
	Art. 23 Abs. 3: Finanzhilfen zugunsten von Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis (Lernende mit grösseren Schwierigkeiten)	FH
	Art. 66 Abs. 1: Beiträge des Staates für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Infrastrukturen für die betrieblich organisierte Weiterbildung	A
	Art. 67 Abs. 1: Beitrag des Staates für den Erwerb und den Bau neuer Infrastrukturen	A
	Art. 71 Abs. 1: Beiträge für die überbetrieblichen Kurse, die berufliche Weiter- und Fortbildung	FH
44.1	*Gesetz vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG)*	
	Art. 1: Stipendien und Studiendarlehen für Personen in Ausbildung, deren Mittel beschränkt sind	IB
45.1	*Gesetz vom 21. November 1997 über die Erwachsenenbildung (ErBG)*	
	Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1: Subventionen für die Erwachsenenbildung	FH
460.1	*Sportgesetz vom 16. Juni 2010 (SportG)*	
	Art. 5: Beteiligung des Staates an den Kosten des freiwilligen Schulsports	FH
	Art. 7: Beiträge des Staates an die Schulgelder junger Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die einem regionalen oder nationalen Kader oder einer Nationalmannschaft angehören	IB
	Art. 8: Unterstützung des Baus von Sportanlagen von kantonaler und nationaler Bedeutung durch den Staat	FH
	Art. 8a: Beiträge an den Bau von Schwimmbädern	FH

	Art. 9: Unterstützung von Sportveranstaltungen von kantonsübergreifender, nationaler oder internationaler Bedeutung durch den Staat	FH
461.11	…	
480.1	*Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten*	
	Art. 8 Abs. 1: Subventionen für die Kulturförderung	FH
481.0.1	*Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates*	
	Art. 4 Abs. 3: Beteiligung des Staates an der Finanzierung der durch Drittpersonen gegründeten kulturellen Institutionen	FH
	Art. 22 Abs. 1 Bst. i: Beiträge zur Entwicklung des allgemeinen öffentlichen Bibliothekswesens im Kanton	FH
482.1	*Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter*	
	Art. 13 Abs. 1 und 2: Beteiligung des Staates an den Kosten der Erhaltung geschützter Kulturgüter	A
	Art. 13 Abs. 1 und 2: Beteiligung des Staates an den Kosten der Restauration geschützter Kulturgüter	FH
	Art. 33 Bst. d: Beteiligung des Staates an der Finanzierung der Einrichtung und des Baus von Schutzräumen, die für geschützte Kulturgüter bestimmt sind	A
	Art. 42: Subventionen für archäologische Ausgrabungen durch Dritte	FH
482.43	*Beschluss vom 10. April 1990 über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen*	
	Art. 8: Subventionen des Staates für die Kosten zur Erhaltung der geschützten Alphütten	FH
514.2	*Gesetz vom 31. Dezember 1913 zur Subventionierung der Schiessübungen*	
	Art. 1: Subventionen für die Schiessübungen	FH
52.1	…	
52.2	*Gesetz vom 18. Dezember 2024 über den Bevölkerungsschutz (BevSG)*	

	Art. 39: Beiträge an Partner des Bevölkerungsschutzes für Hilfeleistung an besonderen Orten	FH
616.12	*Verordnung vom 10. Oktober 2006 über bestimmte geringfügige Subventionen*	
	Art. 1: Geringfügige Finanzhilfen	FH
721.0.1	*Gesetz vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG)*	
	Art. 42 Abs. 1 Bst. a: Subventionen für die Ausarbeitung der Vorinventare der Biotope	A
	Art. 42 Abs. 1 Bst. b und c: Subventionen für die Ausführung von Massnahmen zum Schutz von geschützten Biotopen	A
	Art. 42 Abs. 1 Bst. d: Subventionen für von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern getroffene ökologische Ausgleichsmassnahmen	FH
	Art. 42 Abs. 1 Bst. e: Subventionen für die Ausarbeitung und Begleitung von Vernetzungskonzepten	FH
	Art. 42 Abs. 1 Bst. f: Subventionen für von Gemeinden getroffene ökologische Ausgleichsmassnahmen	FH
	Art. 42 Abs. 1 Bst. g: Subventionen für Naturpärke und Parkprojekte	FH
	Art. 42 Abs. 1 Bst. h: Subventionen für Massnahmen zum Schutz und zur Wiederansiedlung von Arten	FH/A
	Art. 42 Abs. 1 Bst. i: Subventionen für Information, Bildung, Sensibilisierung und Forschung	FH
	Art. 42 Abs. 1 Bst. j: Subventionen für weitere Massnahmen von öffentlichem Interesse für den Natur- und Landschaftsschutz	FH
741.1	…	
743.0.1	…	
770.1	*Energiegesetz vom 9. Juni 2000*	
	Art. 23 Abs. 2: Subventionen für Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energien	FH
	Art. 24 Abs. 1 und 2: Subventionen für Forschung und Entwicklung im Energiebereich	FH

780.1	*Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG)*	
	Art. 162: Subventionen für Massnahmen zur Sicherheit des Mobilitätsnetzes	FH
	Art. 163: Subventionen zur Förderung umweltfreundlicher und geteilter Mobilität	FH
	Art. 164: Subventionen für Innovation im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung	FH
	Art. 173: Subventionen für Wege der sanften Mobilität, die für den Velotourismus bestimmt sind	FH
	Art. 176: Finanzielle Beiträge an Studien zum Bau und Ausbau der Bahninfrastruktur und an Infrastrukturen, die dem öffentlichen Verkehr von regionaler Bedeutung dienen	FH
	Art. 177: Subventionen für Mobilitätsinfrastrukturen in den Agglomerationen	FH
	Art. 178: Finanzielle Beiträge für Lärmschutzmassnahmen	FH
	Art. 179: Finanzielle Beiträge für den Bau und Ausbau von multimodalen Plattformen von regionaler Bedeutung	FH
	Art. 183: Finanzielle Beiträge für die Betriebskosten von Transportunternehmen des Regionalverkehrs	A
	Art. 184: Finanzielle Beiträge für die Betriebskosten von Transportunternehmen des Lokalverkehrs	FH
	Art. 185: Finanzielle Beiträge für neue Linien oder Leistungen	FH
	Art. 186: Finanzielle Beiträge für die Anschaffung von Spezialfahrzeugen zur Beförderung von Menschen mit Beeinträchtigungen	FH
	Art. 187: Finanzielle Beiträge für Tarifverbunde und andere Tarifmassnahmen	FH
	Art. 188: Finanzielle Beiträge für Investitionen in innovative Lösungen im öffentlichen Verkehr	FH
810.3	*Gesetz vom 7. September 2011 über belastete Standorte*	
	Art. 28: Beiträge für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von ehemaligen Deponien	A

	Art. 29: Beiträge für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Schiessanlagen	A
	Art. 31: Vorschüsse für die Kosten der Voruntersuchung	A
812.1	*Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG)*	
	Art. 16 Abs. 3: Abgeltung für die Gewässerschutzmassnahmen der Landwirtschaft	A
	Art. 47 Abs. 1: Subventionen für Ausbau-, Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten an Fliessgewässern und Seen	FH
	Art. 48: Zusätzliche Subventionen für Wild- und Gebirgsbäche sowie für Bodenverbesserungsarbeiten	FH
	Art. 49: Zusätzliche Subventionen für die Revitalisierung und den Unterhalt von Fliessgewässern	FH
812.18	…	
815.1	*Klimagesetz vom 30. Juni 2023 (KlimG)*	
	Art. 19: Subventionen für Massnahmen gegen die Klimaerwärmung	FH
820.2	*Gesetz vom 12. Mai 2016 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG)*	
	Art. 7 Abs. 3: Subventionen für weitere Massnahmen zur häuslichen Pflege (kantonale Mandate)	FH
	Art. 16: Subventionierung der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause	A
	Art. 17: Subventionierung der Aufnahmen tagsüber und nachtsüber in anerkannten Pflegeheimen	FH
	Art. 20: Beitrag an die Betreuungskosten in anerkannten Pflegeheimen	IB
821.0.1	*Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999*	
	Art. 28 Abs. 2: Subventionen an Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention und an die auf diesem Gebiet tätigen Institutionen	FH
	Art. 98 Abs. 1: Subventionen für die Schulen und die Aus- und Weiterbildungsprogramme im Gesundheitssektor	FH
	Art. 107: Subventionen für die regionale Gleichbehandlung in der Notfallversorgung	FH

822.0.1	…	
823.1	…	
831.0.1	*Sozialhilfegesetz vom 9. Oktober 2024*	
	Art. 44: Subventionen an Organisationen im Sozialhilfewesen im Asylbereich	A
	Art. 78 Abs 1: Subventionen für die finanziellen Sozialhilfeleistungen	A
	Art. 78 Abs. 2: Subventionen für die Kosten des Sozialhilfedispositivs	A
	Art. 78 Abs. 3: Subventionen für die Ausbildung von Personen, die Familienergänzungsleistungen beziehen	IB
834.1.2	*Gesetz vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG)*	
	Art. 7 Abs. 1 und 2: Betriebsbeiträge an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare und professionelle Pflegefamilien	FH
834.2.1	…	
834.2.2	…	
835.1	*Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG)*	
	Art. 9 Abs. 1: Finanzieller Beitrag für vorschulische Betreuungseinrichtungen	FH
	Art. 13 Abs. 1 und 2: Finanzieller Beitrag für besondere Betreuung	FH
	Art. 13a: Subventionen für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der ausserschulischen Betreuung	FH
	Art. 14 Abs. 1 und 15 Abs.1: Beiträge für die Grundausbildung und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen	FH
835.5	*Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG)*	
	Art. 11 Bst. e: Subventionen an die Jugendorganisationen	FH

	Art. 27 Abs. 1: Finanzielle Unterstützung von Massnahmen der sozialpädagogischen Betreuung im Familienumfeld	FH
836.1	*Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen*	
	Art. 24 Abs. 1: Familienzulagen zugunsten der nichterwerbstätigen Personen in bescheidenen Verhältnissen	IB
836.3	*Gesetz vom 9. September 2010 über die Mutterschaftsbeiträge (MBG)*	
	Art. 2: Ergänzender Mutterschaftsbeitrag	IB
836.4	*Gesetz vom 8. Februar 2024 über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG)*	
	Art. 34: Familienergänzungsleistungen	IB
841.3.1	*Gesetz vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*	
	Art. 15 Abs. 1: Beitrag des Staates an die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	IB
842.1.1	*Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)*	
	Art. 10 Abs.1: Subventionen zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	IB
842.2.4	…	
866.1.1	*Gesetz vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG)*	
	Art. 79 Abs. 1: Subventionen für die kantonalen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung von Stellensuchenden und Arbeitslosen	FH
866.1.4	…	
87.2	*Gesetz vom 26. September 1985 über die Sozialwohnbauförderung*	
	Art. 5 Abs. 1: Zusatzhilfe zur Sozialwohnbauförderung	FH

900.1	*Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG)*	
	Art. 7: Finanzielle Beiträge für Vorhaben zur Förderung der Schaffung neuer oder der Erhaltung bestehender Arbeitsplätze	FH
	Art. 9 und 9a: Bürgschaften für Investitionskredite	FH
	Art. 15 Abs. 2: Beiträge für den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken, für den Erwerb, den Bau und die Bereitstellung von Gebäuden	FH
	Art. 16a: Darlehen zur Vorfinanzierung von regionalen Planungsstudien	FH
	Art. 19b Abs. 2: Finanzielle Beiträge für Initiativen, Programme und Projekte für die regionale Innovation	FH
900.3	*Dekret vom 20. November 1997 über die Förderung von regionalen Gründerzentren*	
	Art. 1 Abs. 1: Beiträge für die Schaffung von regionalen Gründerzentren	FH
901.1	…	
910.1	*Gesetz vom 3. Oktober 2006 über die Landwirtschaft (LandwG)*	
	Art. 16 ff.: Landwirtschaftsfonds	FH
	Art. 23 ff.: Förderung und wirtschaftliche Entwicklung	FH
	Art. 30 ff.: Sömmerungsbeiträge	FH
	Art. 35 ff.: Anbaumethoden und -techniken	FH
	Art. 39: Betriebshilfen für Betriebe in Schwierigkeiten	FH
	Art. 39a: Unterstützung zum Schutz von Bienenvölkern	FH
910.11	*Landwirtschaftsreglement (LandwR) vom 27. März 2007*	
	Art. 5: Marktentlastung	FH
914.10.11	*Tierseuchenverordnung vom 8. April 2014 (TiersV)*	
	Art. 18: finanzielle Unterstützung für Tiergesundheitsdienste	FH

914.10.6	*Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1997 zur Bundesgesetzgebung über die Entsorgung tierischer Abfälle*	
	Art. 14 Abs. 1: Beiträge an die Infrastruktur-, Betriebs- und Entsorgungskosten tierischer Abfälle	A
914.20.1	*Gesetz vom 13. Februar 2003 über die Nutztierversicherung (NTVG)*	
	Art. 21 Abs. 2: Beteiligung des Staats an den Kosten der Tierseuchenbekämpfung und der ausgerichteten Entschädigungen sowie an den Verwaltungskosten der Sanima	A
917.1	*Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen*	
	Art. 20: Subventionen für die Forschung auf dem Gebiet der Kultur- und Forsttechnik	FH
	Art. 179 Abs. 1: Ordentliche Subventionen für freiwillige Bodenverbesserungen	FH
	Art. 179 Abs. 1: Ordentliche Subventionen für angeordnete Bodenverbesserungen	A
	Art. 179 Abs. 1: Subventionen für Hofdüngeranlagen	A
	Art. 188: Subventionen aus dem Fonds für Bodenverbesserungen	FH
921.1	*Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG)*	
	Art. 64: kantonale Subventionen für die Verjüngung und die Jungwaldpflege, Massnahmen im Zusammenhang mit der Erholungsfunktion in den Wäldern, Massnahmen zur Gewährleistung der Qualität von Grundwasser und Trinkwasserquellen im Wald, die Erstellung und regelmässige Instandstellung forstlicher Infrastrukturanlagen, Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen, die Verhütung und Behebung von Schäden im Nichtschutzwald, die Förderung der vermehrten Verwendung von einheimischem Holz, die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und die Signalisation von Waldstrassen	FH
	Art. 64b: Subventionen für den Schutz vor Naturereignissen	A
	Art. 64c: Subventionen für Schutzwälder	A

	Art. 64d: Subventionen für die biologische Vielfalt des Waldes	FH
	Art. 64e: Subventionen für die Waldwirtschaft	FH
	Art. 64f: Subventionen für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes	FH
922.1	*Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG)*	
	Art. 33, 39 Abs. 1 Bst. b und 40 Abs. 2: Verhütung und Entschädigung von Wildschäden	A
923.1	*Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei*	
	Art. 41: Finanzielle Massnahmen zum Schutz der Fische und der Fischerei	FH
940.2	*Gesetz vom 17. März 2010 über die Ausübung der Prostitution*	
	Art. 15 und Art. 16: Subventionen für Institutionen, die Prostituierten Hilfe leisten, und Projekte mit diesem Zweck	FH
951.1	*Gesetz vom 8. Oktober 2021 über den Tourismus (TG)*	
	Art. 10 Abs. 1 Bst. a: Jährlicher Beitrag des Kantons an den Freiburger Tourismusverband (FTV)	A
	Art. 19: Jährlicher Beitrag des Kantons an den Marketingfonds	FH
	Art. 40: Jährlicher Beitrag des Kantons an den Tourismusförderungsfonds	FH
954.1	*Gesetz vom 21. März 2024 über den Zugang der jungen Erwachsenen zu den Medien*	
	Art. 2: Subvention für den Informationszugang zur Meinungsbildung	FH
97.1	*Gesetz vom 5. Oktober 2011 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe*	
	Art. 10: Finanzhilfen zur Unterstützung von Projekten privater und öffentlicher Institutionen, die den Zielen des Gesetzes entsprechen	FH